OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500885/5/SE/DaE

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. April 2024, GZ: BHSD/923140011961/23, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. April 2024, GZ: BHSD/923140011961/23, wurde über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 40 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 17.07.2023 (Zeitpunkt der Feststellung)
Ort: C__, Grundstück Nr. aaa und bbb, beide KG ccc D__, Gemeinde Altschwendt

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der F__ das zur Vertretung nach außen berufen und somit das gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Organ der F__ mit Sitz in der erleichtert bzw. ermöglicht, dass der Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und bbb, beide KG ccc D__, Gemeinde Altschwendt, Herr G__, eine Verwaltungsübertretung begeht, indem die F__ im Auftrag des Grundstückeigentümers auf den genannten Grundstücken, welche sich im Grünland (§ 3 Z 6 Oö. NSchG 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, befinden, ein gemäß § 5 Z 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019, bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt hat.
[…]
Gemäß § 7 VStG macht sich auch derjenige strafbar, der einem anderen eine Verwaltungsübertretung vorsätzlich erleichtert; von einem zumindest bedingten Vorsatz ist in casu jedenfalls auszugehen."

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen, in eventu der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Begründend brachte er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, sein Unternehmen habe keine Aufschüttung vorgenommen. Es habe auch keinen Auftrag,

Verfüllungsmaterial auszuliefern und abzuladen, gegeben. Die Aufträge seien von G__ an die Firma H__ erteilt worden. Diese habe über Auftrag des Grundstückeigentümers das Aufschüttungsmaterial auf das Gelände bzw. die Grundstücke verfrachtet. Zudem habe der Bf den Grundeigentümer auf die behördliche Bewilligung hingewiesen. Der Grundeigentümer habe dem Bf gegenüber aber kommuniziert, dass das Vorhaben behördlich genehmigt worden sei. Selbst wenn ein Verschulden des Bf vorliegen würde, handle es sich sohin um Fahrlässigkeit, die nicht zu ahnden sei. Schließlich sei das Verfahren auch mangelhaft geblieben, da es der Einvernahme des G__ als Zeuge bedurft hätte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Mai 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-500886 aus verfahrensökonomischen Gründen zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Bei der mündlichen Verhandlung nahm die rechtsfreundliche Vertretung des Bf teil. Sowohl der Bf als auch die belangte Behörde blieben der Verhandlung entschuldigt fern. Die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin ließ sich in einem am 18. März 2025 geführten Telefonat mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf ebenfalls für die öffentliche mündliche Verhandlung entschuldigen. Im Rahmen dieses Telefonats verzichtet diese auf eine gesonderte mündliche Verhandlung betreffend das verfahrensgegenständliche Verfahren. Dieser wurde aber die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Verfahren LVwG-500886 auch Vorbringen zum verfahrensgegenständlichen Verfahren zu erstatten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Vorbringen und Ermittlungsschritte.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__. Die W.E.T. Erdbau-Transport Service GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der F__ [Firmenbuchauszug, Behördenakt].

II.2.2. Die Grundstücke Nr. aaa und bbb, je KG ccc D__, stehen im Eigentum von G__. Diese sind als Grünland ausgewiesen und befinden sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften und außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist [Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System – DORIS].

Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken hat der Bf im Auftrag des Grundeigentümers geländegestaltende Maßnahmen auf einer Fläche von 7.400 m² mit einer höhenmäßigen Geländeveränderung (Anschüttung) von über 1 m durchgeführt [Aktenvermerk ASV vom 25.07.2023, Behördenakt; Beschwerde vom 13.05.2024; Einspruch vom 09.10.2023]. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung liegt für dieses Vorhaben nicht vor.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet auf den oben genannten und insbesondere den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Zur Frage, ob der Bf bei auftragsgemäßer Durchführung der konsenslosen geländegestaltenden Maßnahmen bedingt vorsätzlich gehandelt hat, liegen divergierende Aussagen des Bf vor. Wendet er in dem erhobenen Einspruch vom 9. Oktober 2023 noch ein, dass er den Grundeigentümer auf die Bewilligungspflicht des Vorhabens hingewiesen habe, jedoch auf dessen ausdrücklichen Wunsch die geländegestaltenden Maßnahmen durchgeführt habe, führt er in der Beschwerde aus, dass er im Vertrauen auf die Aussagen des Grundeigentümers, dass das Vorhaben behördlich bewilligt worden sei, gehandelt habe. Demgegenüber gibt seine rechtsfreundliche Vertretung in der mündlichen Verhandlung an, dass es vor den Planierungsarbeiten überhaupt keine Gespräche über die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gegeben habe. Auch wenn das Vorbringen des Bf in der Beschwerde auf eine mögliche Schutzbehauptung des Bf hindeutet, so liegen keine Beweisergebnisse vor, die darauf schließen lassen würden, dass die Verantwortung des Bf tatsächlich eine Schutzbehauptung ist und dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass es der Bf bei Durchführung der geländegestaltenden Maßnahmen zumindest ernstlich für möglich gehalten habe, dass der Grundeigentümer über keine naturschutzrechtliche Bewilligung verfügt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) in der – bereits zum Tatzeitpunkt – geltenden Fassung (LGBl. Nr. 54/2019) lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[…]

15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;

[…]

XI. ABSCHNITT
Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen
§ 56
Strafbestimmungen

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;

[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) in der – bereits zum Tatzeitpunkt – geltenden Fassung (LGBl. Nr. 58/2018) lauten wie folgt (auszugsweise):

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zur objektiven Tatseite

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt.

Nach § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bedarf im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, einer Bewilligung der Behörde.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um geländegestaltende Maßnahmen (Anschüttung) auf einer als Grünland ausgewiesenen Fläche von ca. 7.400 m² mit einer maximalen höhenmäßigen Geländeveränderung von über 1 m. Dieses ist gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

Im Tatzeitpunkt hat der Grundeigentümer über keine naturschutzrechtliche Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens verfügt.

In Entsprechung des Auftrages des Grundeigentümers an den Bf, auf einer als Grünland ausgewiesenen Fläche von ca. 7.400 m² geländegestaltende Maßnahmen mit einer maximalen höhenmäßigen Geländeveränderung von über 1 m (Anschüttung) durchzuführen, hat der Bf dem Grundeigentümer die unmittelbare Tatbegehung erleichtert.

Der objektive Tatbestand des §§ 7 VStG iVm § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist somit erfüllt.

III.2.2. Zur subjektiven Tatseite

Im angefochtenen Straferkenntnis wird der Bf wegen Beihilfe zur angeführten Verwaltungsübertretung des Grundeigentümers bestraft.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bf vorsätzlich gehandelt hat, wobei bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt. Darunter ist zu verstehen, dass der Täter den tatbildmäßigen Erfolg zwar nicht bezweckt, seinen Eintritt auch nicht als gewiss voraussieht, ihn aber ernstlich für möglich hält und sich mit ihm abfindet. Von der so genannten bewussten Fahrlässigkeit unterscheidet sich der bedingte Vorsatz

dadurch, dass der Täter sich trotz der erkannten Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbildes zur Tat entschließt, weil er auch einen solchen nachteiligen Ablauf der Ereignisse hinzunehmen gewillt ist. Der Täter muss die das Tatbild verwirklichende Sachverhaltsgestaltung positiv bewertet haben, bloße Gleichgültigkeit genügt nicht. Der Täter muss sich sohin mit den Möglichkeiten, die aus seinem Verhalten entstehen könnten, emotional auseinandergesetzt und ihre Verwirklichung bejaht haben (VwGH 20.06.1990, 89/01/0068). Ein bloß fahrlässiges Handeln, also die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt, reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht aus (VwGH 20.10.1992, 92/08/0042).

Da in Bezug auf die Beitragshandlung Vorsatz des Bf vorliegen muss, sind konkrete Feststellungen dahingehend zu treffen, dass es der Beschuldigte zumindest ernsthaft für möglich gehalten hat, dass der Grundeigentümer nicht über die notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung verfügt und dies billigend in Kauf genommen hat. Zumal die Verschuldensvermutung des § 5 Abs. 1 S 2 VStG bei Vorsatz nicht zum Tragen kommt, ist dieser Umstand von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu beweisen.

Trotz des durchgeführten Beweisverfahrens bestehen beim erkennenden Gericht Zweifel, ob beim Bf bedingter Vorsatz in Bezug auf die konsenslose Durchführung der geländegestaltenden Maßnahmen vorgelegen ist. Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse konnte daher nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es der Bf ernstlich für möglich gehalten hat, dass der Grundeigentümer im Tatzeitpunkt über keine naturschutzrechtliche Bewilligung verfügt und der Bf dies in Kauf genommen hat.

Da dem Bf die subjektive Tatseite der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen damit nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.3. Zu den Kosten:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer